

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **1 (1903)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahres-Abonnement Fr. 4.-

Unentgeltlich für die Mitglieder

Redaktion: F. Brönnimann, Bern

Expedition: H. Keller in Luzern

Das Vermessungswesen im Kanton Baselland.

Von J. H. Schmassmann, Kantonsgeometer in Liestal.

(Schluss)

Das gesamte Vermessungs- und Katasterwesen wurde durch die landwirtschaftliche Kommission geleitet und beaufsichtigt; unter ihr stand der sog. Landkommissarius, oder wie wir ihn heute nennen würden, der Kantonsgeometer. Die Stelle eines Landkommissärs war, wie in dem oben abgedruckten Ratschlag erwähnt ist, schon im Jahr 1806 geschaffen worden; durch Gesetz vom 8. Dez. 1824 ist dann deren Besoldung auf Fr. 1200. — mit Taggeldern von Fr. 4. — für jeden Tag, so der Kommissär ausserhalb arbeitet, und durch Gesetz vom 4. Oktober 1830 — „bei den wissenschaftlichen Kenntnissen und unausgesetzten Leistungen, so von diesem Beamten gefordert werden“ — auf Fr. 1600. — erhöht worden. Während der Jahre 1806 bis 1823 bekleidete Herr J. J. Schäfer in der Orismühle bei Liestal die Stelle eines Landkommissärs.

Die von den Behörden des ehemaligen Gesamtkantons Basel in sachgemässer Weise eingeleitete und begonnene Parzellar-Vermessung des Kantonsgebietes resp. der einzelnen Gemeindebänne erlitt für längere Zeit eine Unterbrechung durch die Wirren zu Anfang der 1830er-Jahre, die zur Trennung von Stadt und Land geführt haben. Der neue Kanton Baselland konnte selbstverständlich nicht schon in den ersten Jahren seiner Sonderexistenz, sondern erst, nachdem er sich vollständig organisiert und seinen besondern Haushalt eingerichtet hatte, an die Fortführung der Vermessung